

Unter dem Lohnausfall ist der Wochenlohn und der Verdienst an Sonntagen bis zum vollen Betrage eines Tagelohnes zu verstehen, den der Arbeiter in seinen dienstplanmäßigen Arbeitsschichten verdient.

53. Die Lohnzahlung im Falle von Erkrankungen erfolgt unter Abzug des dem Arbeiter aus Krankentassen zustehenden Krankengeldes.

Das Krankengeld kommt auch dann zur Anrechnung, wenn an seiner Stelle ganz oder teilweise andere Leistungen, z. B. Krankenhausbehandlung, gewährt werden.

54. Wenn Arbeiter innerhalb von 3 Wochen nach der Aufnahme der Arbeit von neuem erkranken, so kann zur Verhinderung mißbräuchlicher Ausnutzung die Neuerkrankung als Fortsetzung der vorausgegangenen Krankheit angesehen und die Zeit der ersten Krankheit für die Weiterzahlung des Lohnes in Anrechnung gebracht werden.

55. Im Laufe eines Kalenderjahres darf die Lohnzahlung bei Erkrankungen den Zeitraum von 16 Wochen nicht übersteigen. Erkrankung infolge eines Betriebsunfalles wird hierbei nicht gerechnet. Der Magistrat kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugunsten der Arbeiter zulassen.

56. Der Magistrat gewährt nach seinem Ermessen an Arbeiter, auch an solche, die Ruhegeld beziehen und an ihre Hinterbliebenen in Fällen einer Notlage Beihilfen aus dem Arbeiterunterstützungsfonds.

57. Diese Dienstordnung tritt am 11. Juli 1913 in Kraft. Die Grundsätze II btr. die Dienstverhältnisse der Arbeiter der Stadt Schöneberg vom 25. Mai 1909 werden aufgehoben.

Berlin=Schöneberg, den 10. Juni 1913.

Der Magistrat.

Dominicus.